

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 1

Buchbesprechung: Zeitschriften-Schau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Schlacht auf den Meeren, das Ringen in der Wüste Libyens (3. Band) und der deutsche Rückzug im Osten, der Luftkrieg gegen Deutschland und Italien, die Entwicklung im Mittelmeerraum, die sowjetrussische Sommeroffensive 1943 (4. Band). Wie manche Bände werden wir noch anzeigen müssen?

Zeitschriften-Schau

In der Dezember-Nummer des „Le Fourrier Suisse“ wendet sich der neu gewählte Präsident der Section Romande, Fourier Paul Rochat, an seine Mitarbeiter. Er betont, dass den Vorstand zwei Arbeiten in nächster Zukunft besonders beschäftigen werden: Einmal die Herausgabe des „Guide Administratif“ (des „Handbuchs“ in französischer Sprache), dessen Erscheinen für die allernächste Zeit in Aussicht gestellt wird, und sodann die Ausarbeitung eines Programms in Verbindung mit dem Zentralvorstand des Schweizerischen Fourierverbandes, um eine Verbesserung der Stellung des Fouriers zu erreichen.

In der Oktober-Nummer der gleichen Zeitschrift hatte ein Fourier an „Monsieur Qui-de-droit“ eine Kleine Anfrage gestellt: Mit welchem Rechte ein Fourier, der während eines Jahres mit seiner Einheit keinen Ablösungsdienst zu leisten habe, zu Dienstleistungen in andern Stäben oder Einheiten aufgeboden werden könne. Nur weil Mangel an Rechnungsführern bestehe, erfahre der Fourier in dieser Beziehung eine andere Behandlung, als die übrigen Soldaten seiner Einheit. Und im Anschluss an diese erste Frage wird eine zweite, etwas naive Frage gestellt, ob ein Fourier ein solches Aufgebot nicht einfach refusieren könne, mit dem Hinweis, er leiste nicht mehr Dienst, als die übrigen Wehrmänner seiner Einheit.

Auf diese „Kleine Anfrage“ hat der Herr Oberkriegskommissär persönlich geantwortet. Sein Brief ist in der Dezember-Nummer abgedruckt. Neben der für die Wehrmänner allgemein geltenden Ordnung hinsichtlich der Dienstdauer bestehen besondere ausserordentliche Massnahmen (des mesures extraordinaires) für die Rechnungsführer. Diese können im Bedarfsfalle auch zu einer längern Dienstleistung verpflichtet werden, als die übrigen Wehrmänner. Es verstehe sich auch von selbst, dass einem Marschbefehl unbedingt Folge zu leisten sei. Verweigerer würden vor Militärgericht gestellt und sehr strenge bestraft.

Ein Truppenarzt äussert sich in interessanter Weise über „Eine Woche auf 4000 m“, insbesondere über die Lebensbedingungen, die Verpflegung, die Unterkunft und die Eignung zum Kampf. Er kommt zum Schluss, dass für ein Detachement das Leben auf einer solchen Höhe durchaus möglich ist. Die Eignung zum Kampf werde zwar wegen den Lebensbedingungen und der Höhe etwas vermindert sein, sie bleibe aber dennoch von grossem Wert. Diese Verminderung wird stark aufgeholt durch die Tatsache, dass das Detachement den Ort schon besetzt hält. Man könne also in der Schweiz alle militärisch wichtigen Punkte, auf welcher Höhe sie sich auch befinden, besetzen.